



Ministerium für Umwelt, Naturschutz
und Verkehr Baden-Württemberg
Postfach 103439
70029 Stuttgart

1. Vorsitzender
Reinhard Heint
Torkelbergstrasse 9
78465 Konstanz

den 30. April 2011

Aktenzeichen 7-3836.9/130

Entwurf einer Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und des Landratsamtes Bodenseekreis über die Einrichtung einer Verbotszone im Bereich der Wasserentnahmeanlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung

Ihr Schreiben nebst Anlagen vom 10.03.2011

Sehr geehrter Herr Kleinschmidt, sehr geehrter Herr Dr. Fink,

wir nehmen Bezug auf das vorstehend erwähnte Schreiben und nehmen hiermit fristgemäß zum vorgelegten Entwurf der in Rede stehenden Verordnung schriftlich Stellung.

Bekanntlich hat der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung (BWV) aufgrund der Vorkommnisse im Oktober 2005 (Versenkung von zwei 5-Liter-Kanistern Pflanzenschutzmittel Atrazin an der Wasserentnahmestelle der BWV) und im November 2009 (Eingang eines weiteren „Bekennerschreibens“) die Einrichtung einer Verbotszone für die wasserseitige (Bodensee)Fläche des seit 1987 bestehenden Wasserschutzgebietes (WSG) beantragt. Als Begründung hat die BWV vorgetragen (Informationsveranstaltungen vom 10. Januar 2008 sowie 7. Februar 2011), **dass nur durch ein absolutes Fahr-, Bade- und Tauchverbot etc.** auf bzw. in dieser großflächigen WSG-Zone zwischen Sipplingen und Überlingen dem Risiko eines Giftanschlages und damit der Gefährdung der Trinkwasserversorgung von etwa 4.5 Millionen Menschen in Baden-Württemberg begegnet werden könne.

Jegliche andere Schutzmaßnahmen vorbeugender und kontrollierender Art (ob nun, wie z.Bsp. von uns am 7.2.2011 angeregt, eine punktuell ständige Kontrolle der Wasserqualität unmittelbar an der Entnahmestelle in ca. 60 Meter Wassertiefe oder ergänzend im Alarmfall aktivierte Unterwasser-Kamera an den Ansaugrohren) wurden technisch als nicht realistisch abgetan bzw. wären nicht praktikabel. (eine Kommentierung dieser überheblichen Einstellung der BWV unterlassen wir hier) Bekanntlich wird aber ja seit 2005 als Reaktion auf den Anschlag das gesamte WSG mit Videokameras und Radar ständig überwacht (was erst seit kurzem tatsächlich aufgrund des novellierten Datenschutzgesetzes von BW rechtlich abgesichert ist!), somit ist ständig die Kontrolle über jede Bewegung im/auf dem WSG gewährleistet und auch nach unseren Erkenntnissen sehr effektiv.

In Ihrer sehr ausführlichen Begründung für den Entwurf der Verordnung über die Verbotszone übernehmen Sie weitgehend die Argumente der BWV bzw. bestätigen den Zweckverband in seiner Darlegung des Handlungsbedarfs zugunsten einer totalen Sperrung der bestehenden wasserseitigen WSG-Fläche von etwa 1,3 qkm bzw. ca. 2.5 km Seitenlänge und durchschn. 450 Meter Breite.

Dies enttäuscht uns sehr ! Und lässt leider erkennen, dass trotz aller Anhörung und Information offensichtlich dieses Verbot politisch motiviert und gewollt ist. Quasi als vorausschauende Beschwichtigung der Öffentlichkeit, wenn es einen weiteren Vorfall dort gäbe.....man habe ja längst ein Befahrensverbot ausgesprochen.....

Für uns, dem Landes-Segler-Verband BW und damit Dachverband von ca. 140 Segelsportvereinen im Lande mit dort etwa 22.500 organisierten Seglerinnen und Seglern (mehrheitlich oder zumindest fallweise am Bodensee sportlich aktiv bzw. beheimatet) ist daher nach wie vor weder die Begründung der BWV noch Ihre für die Ausweisung einer derartigen Verbotszone nachvollziehbar und begreifbar.

Dabei liegt es uns fern, den Schutz der weltweit kostbaren Ressource Trinkwasser womöglich gegenüber der Ausübung von sportlichen bzw. Freizeit-Aktivitäten nachrangig einzuordnen, ob nun am Bodensee oder sonstwo. Im Gegenteil ! Der Segelsport und seine Verbände/Vereine haben nachweislich und nachhaltig seit Jahrzehnten am Schutz und der Verbesserung der Wasserqualität mitgewirkt, gerade am Bodensee !

Wir sind auch nicht so vermessen, das beabsichtigte totale Befahrensverbot der WSG-Wasserfläche im Überlinger See für eine nicht hinnehmbare Einschränkung für den Segelsport zu bezeichnen, zumal ja Ausnahmeregelungen vorgesehen sind (allerdings sind ob deren praktikabler Anwendung und Abwicklung erhebliche Zweifel angebracht ! Allenthalben Bürokratie !)

Wir wenden uns aber vehement gegen eine beabsichtigte „Schutzverordnung“, die eine Vorbeugung gegen Anschläge wie im Jahre 2005 bewirken soll. Eine solche „Auswirkung“ können wir nicht erkennen. Wie soll denn bitte jemand mit krimineller Energie und voller böswilliger Absicht gegen die BWV (und sei es nur um Aufsehen zu erregen) durch eine einmalig veröffentlichte Rechtsverordnung und durch etliche gekennzeichnete Bojen daran gehindert werden, in das Schutzgebiet einzudringen und etwas zu versenken ? Oder einen wie auch immer gearteten Anschlag auszuführen. Das müssen Sie uns und der Öffentlichkeit schon erklären !

Diese geplante Sperrung ist vielmehr purer Aktionismus ! Er gaukelt der Öffentlichkeit (und erst recht den Abnehmern von Trinkwasser im Distributionsgebiet der BWV) eine Sicherheitsvorsorge vor, die völlig wirkungslos ist. Die von Ihnen angeführte „...Hemmschwelle für potentielle Täter...“ ist reines Wunschdenken. Wirklich effektiver Schutz kann nur durch Überwachung und ständige Kontrolle des Rohwassers erfolgen (so wie es allenthalben ja auch geschieht) und danach eine dem technischen Stand entsprechende qualifizierte Aufbereitung/Reinigung des Rohwassers, bspw. durch Aktiv-Kohle-Filter. Wir fragen an der Stelle nach, wie es denn tatsächlich um die Sicherheit der Trinkwasserversorgung und der jederzeit zu gewährleistenden TOP-Qualität durch die BWV bestellt ist ? Sind deren Kontroll- und vor allem permanenten Reinigungsmechanismen des abgepumpten Rohwassers tatsächlich auf neuestem technischen Stand ? Unsere Nachfragen bei den übrigen „Wasserwerken“ am Bodensee und anderen Orten waren diesbezüglich sehr aufschlussreich! Um nicht zu sagen sehr zurückhaltend. Umso mehr erstaunen uns Ihre Ausführungen im Absatz „zum Schutz des Rohwassers....“.

Eigentlich hat sich die BWV aber selbst schon früher der stichhaltigen Argumente für eine absolute Verbotszone beraubt ! Im Jahre 2005, als nach Wochen der „Geheimhaltung“ der Anschlag mit der Versenkung der Kanister doch publik wurde, hat der Zweckverband nämlich landesweit verkündet, dass zu keinem Zeitpunkt eine Gefährdung des Trinkwassers bestanden hätte, das ausgetretene Pflanzenschutzmittel hätte sich gerade mal an der Nachweisgrenze bemerkbar gemacht und überhaupt hätte nie eine Gefahr bestanden. Die Erinnerung an die damaligen Aussagen der BWV und tangierten Behörden gestatten wir uns als Hinweis zum Absatz 2 Ihrer Begründung:deren Inhalt geeignet gewesen wäre, das entnommene Rohwasser nachhaltig zu verunreinigen.....

So schlimm und verwerflich der Anschlag in 2005 war, angesichts des Wasservolumens an der Entnahmestelle der BWV und der technischen Auslegung der Entnahme (ca. 10 Meter über dem Seegrund!) bestand offensichtlich keine Gefahr bzw. die Kontrollmechanismen der BWV haben gegriffen. Eingeholte Auskünfte bei anderen Wasserwerken am Bodensee, aber auch an viel befahrenen Bundeswasserstraßen wie Rhein, Main und Elbe bestätigen dieses. Rohwasser lässt sich überwachen, reinigen und damit weitgehend risikolos entnehmen.....natürlich mit technischem Aufwand. Wir erinnern an den tragischen Unfall vor einigen Wochen, als auf dem Rhein vor Koblenz ein Frachter mit vielen Tonnen Schwefelsäure kenterte. Auch wenn kaum solche austrat, die Stadt Koblenz informierte ihre Bürger, dass selbst im Falle des Auslaufens aufgrund des hohen Verdünnungsgrades durch das Volumen des Rheins keine Gefahr bestünde.

Wir konstatieren also aus der beantragten „Vollsperrung“ des WSG-Gebietes, dass hier ausschließlich wirtschaftliche Interessen des BWV-Zweckverbandes im Vordergrund stehen. Die seit 2005 durchgeführte Video-Überwachung (ob nötig oder nicht) verursacht offensichtlich hohen personellen Überwachungsaufwand bei der BWV. Und in Folge davon auch einen unablässig hohen Einsatz der Wasserschutzpolizeistation Überlingen. Diese Aufwände hofft man reduzieren zu können durch die Vollsperrung, das ist der einzige Grund ! Der Sicherheitsaspekt ist nur vorgeschoben und mag im Bedarfsfall gegenüber der Öffentlichkeit als Beruhigung dienen.....mehr aber auch nicht ! Die Wasserschutz-Polizei mag die Sperrung befürworten, ein Argument zugunsten der Sicherheit der Wasserversorgung ist das keinesfalls. Die Dienststelle in Überlingen ist es wohl einfach leid, ständig von der BWV zu Einsätzen aufgefordert zu werden, sie hat Vernünftigeres zu tun.... An der Stelle reklamieren wir auch ganz energisch, dass die BWV für die Kosten der Überwachung und Kontrolle gefälligst selbst aufzukommen hat und nicht anteilig der Steuerzahler, der die Polizei finanziert!

Zurück zu weiteren Ausführungen in Ihrer Begründung für die Verordnung. Als Rechtsgrundlage führen Sie die §§ 30 und 28 WG BW an und meinen, (da der Überlinger See nach überwiegender Rechtsmeinung zum deutschen Staatsgebiet zähle), dass deutsches Recht zugrunde zu legen sei. Das mag sein, aber gleichwohl zählt im Sinne der anerkannten Kondominiumsbehandlung für den Bodensee auch der Überlinger See zum gesamten Bodensee, einem explizit der Schifffahrt gewidmeten Gewässer und dem Gemeingebrauch unterliegend. Die totale Herausnahme des in Rede stehenden WSG-Gebietes aus der schiffbaren Fläche ist also in jedem Falle eine Maßnahme, die der Zustimmung aller Bodensee-Anrainerstaaten in den einschlägigen Gremien bedarf, zumal schifffahrtsrechtlich! Ob diese Verfahren laufen, wissen wir nicht. Aber wir stellen anhand des Verteilerkreises Ihres Schreibens vom 11.3.2011 fest, dass die ebenfalls damit betroffenen Wassersportverbände in den Anrainerstaaten oder andere internationale Verbände bis heute nicht in das Verfahren eingebunden sind.

In diesem Zusammenhang haben wir, nach entsprechender Nachfrage am 7.2.2011 unsererseits, auch sehr intensiv die Behauptung der BWV (in Person von Herrn Mehlhorn) nachgeprüft, dass die beantragte Verbotszone keinerlei „Nachahmungs“-Tendenzen bei den anderen Wasserversorgungsunternehmen am Bodensee hervorrufe, dort habe man Verständnis für die „Prominenz“ der BWV, Die anderen Unternehmen hätten erklärt, es bestünde kein Interesse an ähnlichen eigenen Verboten auf ihren „Einzugsgebieten“.

Wir haben feststellen müssen, dass eine solche Erörterung bzw. Abstimmung mit den anderen Bodensee-Wasserwerken nicht stattgefunden hat ! Abgesehen davon, dass schon rechtlich eine solche Willenserklärung seitens der anderen Wasserwerke gar nicht möglich wäre, erst recht nicht in den Anrainerstaaten Schweiz und Österreich. Wir sind also sehr erstaunt, dass Sie diese Behauptung der BWV offensichtlich ungeprüft in Ihre Begründung aufgenommen haben.

Wir haben deshalb also nach wie vor die Befürchtung, dass nach Erlass doch an anderer Stelle des Bodensees künftig Sperrungen angestrebt werden, die BWV habe es ja vorgemacht.

Subjektiv merken wir in diesem Zusammenhang an, dass Vertreter anderer Wasserwerke am Bodensee sich anlässlich unserer Erkundigungen höchst belustigt über die „Aktivitäten“ der BWV zeigten. „.....die sollen sich doch mehr um wirklich effektive Schutzmaßnahmen kümmern....“

Zusammengefasst:

Wir lehnen die beabsichtigte Verordnung ab, weil sie objektiv und tatsächlich nicht der Verbesserung der Sicherheit bei der BWV-Trinkwasserversorgung dient, sondern in erster Linie nur dem wirtschaftlichen Interesse des Unternehmens. Auch wenn die BWV ein kommunaler Zweckverband für die Wasserversorgung eines großen Gebietes in BW ist, so ist eine solche Begünstigung nicht statthaft.

Wir versichern Ihnen, dass im Falle eines Erlasses dieser Rechtsverordnung, trotz aller Einreden, wir alle rechtlichen Mittel ausschöpfen werden, diese wieder rückgängig zu machen.

Zur Ergänzung dieser Stellungnahme fügen wir eine Kopie der mit Datum vom 29.1.2008 schon einmal ausführlich unsererseits eingereichten Ablehnung zur beabsichtigten Vollsperrung bei.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Heini
Vorsitzender Landes-Segler-Verband
Baden-Württemberg

Kopie nachrichtlich an Landratsamt Bodenseekreis, Dezernat/Amt für Wasser – und Bodenschutz

Anlage